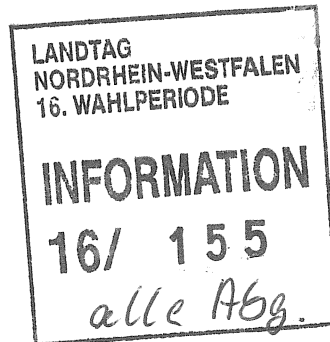




Die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Hausanschrift
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-250
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 27. Dezember 2013

Geschäfts-Nr.: VerfGH 22/13
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Behauptung der Gemeinde Alpen sowie weiterer 68 Städte und Gemein-
den,

§§ 2 Abs. 1, 3 Nr. 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 des Gesetzes zur Regelung der Zuwei-
sungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2013 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2013) vom 21. März
2013 (GV. NRW. S. 167 ff.) verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über
das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung

- VerfGH 22/13 -

übersende ich Abdrucke der Schriftsätze der Verfahrensbevollmächtigten der Be-
schwerdeführer vom 20. und 23. Dezember 2013 nebst Anlagen mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Dr. Brandts

Wolter Hoppenberg | Postfach 2773 | 59017 Hamm



Verfassungsgerichtshof für das Land
Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster



Hamm, 20.12.2013

Dr. Marc Dinkhoff
Rechtsanwalt

/ DN /D84/731-13

Sekretariat: Daniela Hunloh

Telefon: 02381/92122-491

Telefax: 02381/92122-7032

dinkhoff@wolter-hoppenberg.de

Unser Zeichen: 11500/13-2 MD40
(bitte immer angeben)

Vorab per Telefax: 0251-505 253

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren VerfGH 22/13

schließt sich die Gemeinde Weilerswist der mit Schriftsatz vom 24.09.2013 erhobenen Verfassungsbeschwerde an.

Wir beantragen Namens und im Auftrag der Gemeinde Weilerswist sowie der bisherigen Beschwerdeführer,

die Gemeinde Weilerswist, vertreten durch den Bürgermeister Peter Schlösser, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, als weitere Beschwerdeführerin des Verfahrens aufzunehmen.

Die uns legitimierende Vollmacht haben wir diesem Schriftsatz beigelegt.

gez. Dinkhoff

Dr. Marc Dinkhoff
Rechtsanwalt

Wolter Hoppenberg | Postfach 2773 | 59017 Hamm



Verfassungsgerichtshof für das Land
Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Hamm, 23.12.2013

Dr. Marc Dinkhoff
Rechtsanwalt

/ NW /D84/730-13
Sekretariat: Daniela Hunloh
Telefon: 02381/92122-491
Telefax: 02381/92122-7032
dinkhoff@wolter-hoppenberg.de

Unser Zeichen: 11500/13
(bitte immer angeben)

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren VerfGH 22/13

begründen wir die mit Schriftsatz vom 24.09.2013 erhobene Verfassungsbeschwerde wie folgt:

Die §§ 2 Abs. 1, 3 Nr. 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 GFG 2013 verletzen den Grundsatz gemeindlicher Pluralität und Individualität, verstoßen gegen das rechtsstaatlich determinierte interkommunale Gleichbehandlungsgebot und verletzen das Recht der Beschwerdeführer auf Selbstverwaltung aus Art. 78, 79 Satz 2 LV.

Im Dezember 2011 erhoben 46 der auch an dem vorliegenden Verfahren teilnehmenden Kommunen Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011 vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen. Diese Verfassungsbeschwerde wird unter dem Aktenzeichen VerfGH 14/11 geführt. Die Begründung der Verfassungsbeschwerde erfolgte im Mai 2012.

Vgl. Begründung der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011 (VerfGH 14/11) mit Schriftsatz vom 30.05.2012, Anlage 1

Zur Darlegung ihrer Argumentation führten die Beschwerdeführer auch eine in ihrem Auftrage erstellte umfangreiche finanzwissenschaftliche Untersuchung in das dortige Verfahren ein.

*Vgl. Ingolf Deubel, „Mehr Gerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich?“, **Anlage 2***

Der Beschwerdegegner erwiderte im Februar 2013 auf die Verfassungsbeschwerde und legte hierzu seinerseits ein eigens eingeholtes finanzwissenschaftliches Gutachten vor.

Auf die Erwiderung des Beschwerdegegners und insbesondere auf die dort anliegende finanzwissenschaftliche Begutachtung gingen die Beschwerdeführer zuletzt mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 27.09.2013 sowie dem dort anliegenden Ergänzungsgutachten ein.

*Vgl. Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011 (VerfGH 14/11) mit Schriftsatz vom 27.09.2013, **Anlage 3***

*Vgl. Ingolf Deubel, „Die Gemeindefinanzierungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2011, 2012 und 2013“, **Anlage 4***

Im September 2013 erhoben 63 der auch an dem vorliegenden Verfahren teilnehmenden Kommunen Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen. Weitere fünf ebenfalls an dem vorliegenden Verfahren teilnehmende Kommunen schlossen sich der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 im Nachhinein an. Die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 wird unter dem Aktenzeichen VerfGH 19/13 geführt. Die Begründung der Verfassungsbeschwerde erfolgte im Dezember 2013.

Vgl. Begründung der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 (VerfGH 19/13) mit Schriftsatz vom 23.12.2013, Anlage 5 (samt der dortigen Anlage 5)

Zur Begründung der vorliegenden Verfassungsbeschwerde wird vollumfänglich auf die in den Verfahren VerfGH 14/11 und VerfGH 19/13 dargelegten Argumentationen – Anlagen 1 bis 5 – Bezug genommen. Da die angegriffenen Regelungen des GFG 2013 mit denen des GFG 2012 inhaltlich identisch sind, werden aus Gründen der Verfahrensökonomie im vorliegenden Verfahren keine weiteren Ausführungen gemacht.

gez. Dinkhoff

Dr. Marc Dinkhoff
Rechtsanwalt

Anlage 1

Begründung der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011

mit Schriftsatz vom 30.05.2012

(Gegenstand des Verfahrens VerfGH 14/11)

Anlage 2

*Ingolf Deubel, „Mehr Gerechtigkeit im kommunalen
Finanzausgleich?“*

(Gegenstand des Verfahrens VerfGH 14/11)

Anlage 3

Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011

mit Schriftsatz vom 27.09.2013

(Gegenstand des Verfahrens VerfGH 14/11)

Anlage 4

*Ingolf Deubel, „Die Gemeindefinanzierungsgesetze des Landes
Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2011, 2012 und 2013“*

(Gegenstand des Verfahrens VerfGH 14/11)

Anlage 5

Begründung der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012

mit Schriftsatz vom 23.12.2013 (samt der dortigen Anlage 5)

(Gegenstand des Verfahrens VerfGH 19/13)